ARBEITS-PLAN

Achtung!
Höhenangaben im alten System

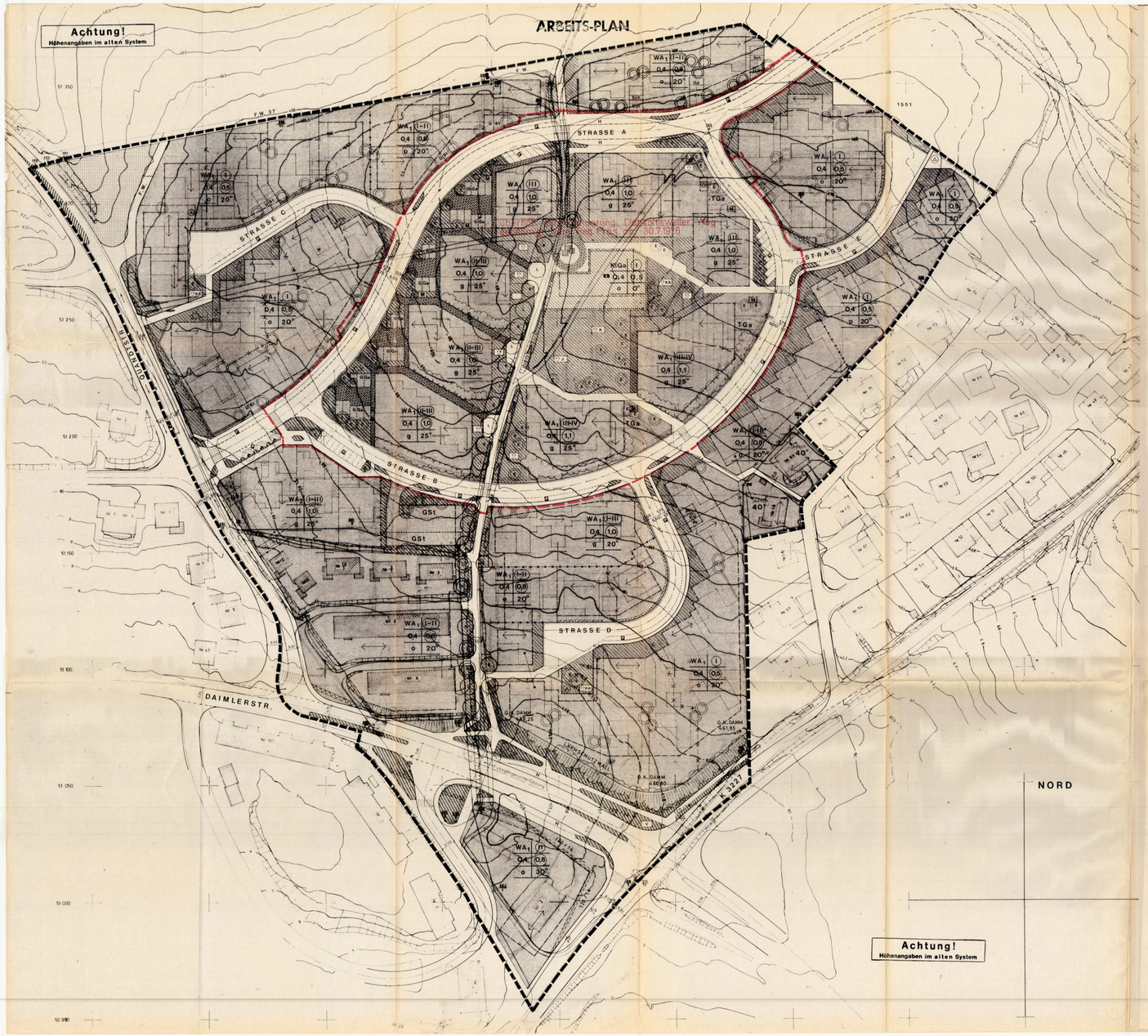

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplanentwurf "Dankoltsweiler Weg" vom 14. 11. 1974

Gemarkung Ellwangen

Stadt Ellwangen

Ostalbkreis

In der Stadt Ellwangen besteht seit Jahren ein Mangel an Baugrundstücken für die verschiedenen Bauformen. Der Gemeinderat der Stadt hat daher am 22. 10. 1970 beschlossen, für das Gebiet im Bereich des "Dankoltsweiler Weges" einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Bereitschaftsanlage für Bauleitplanung beim RPB wurde am 15. 3. 1972 mit der Ausarbeitung eines Bebauungsvorschlages beauftragt.

Das Gebiet ist im genehmigten FNPB der SVE-Ellwangen als geplantes Wohnbaugebiet dargestellt. Bei der abschließenden Besprechung des FNPE am 11. 9. 1974 wurden von den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planungsabsicht vorgetragen.

Zwischen dem verlegten bebauten Wohngebiet "Schalkfeld" im Norden der Stadt Ellwangen und der auf der Gemarkung Holbach in den 50er Jahren entstandenen Siedlung "Rot Kreuz" liegt das noch unbebaute Gelände von ca. 7,5 ha, das nur 1,5 km vom Bahnhof entfernt ist. Es ist gekennzeichnet durch den alten Baumbestand entlang des "Dankoltsweiler Weges". Dieser Weg führt aus der Stadtmitte über den höchsten Punkt des Gebietes, von wo aus ein guter Überblick über die Stadt, das "Schloß in Ellwangen" und den "Schönenberg" möglich ist, weiter zu dem Sport- und Erholungsgebiet um den Kreuzkapfsee.

Die Begrenzung im Norden ergibt sich aus der Topographie. Die Flächen südlich des Feldweges Nr. 37 und westlich der Flurstücke Nr. 1551 können noch an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Im Süden wird das Gebiet von der geplanten "Nordumgehung", Bundesstraße 290, begrenzt und indirekt über die Quadratwege von Westen her erschlossen. Bei einer späteren Erweiterung nach Nord-Osten ist eine Anbindung an die K 3227 beim Feldweg Nr. 1 möglich.

Die Grundidee der Planung geht von der Erhaltung des Dankoltsweiler Weges als Hauptfußgängerbereich aus. Dieser soll aktiviert werden durch die Anordnung von abwechslungsreich gestalteten Spielplätzen für Kinder der verschiedenen Altersgruppen, aber auch für Erwachsene und ruhigere Zonen für die Älteren. Außerdem ist die Fläche für einen Kindergarten vorgesehen. Die Ausweitung der Grünzone um den Kindergarten bildet zugleich die Mitte des für Gemeinbedürfnisanlagen vorgesehenen Teilgebietes im Bereich der Gelände-kuppe. Die anschließende ein- und zweigeschossige Bebauung bildet den Übergang zu den vorhandenen Siedlungen und zur freien Landschaft.

Die Verkehrserschließung erfolgt über eine Hauptsammelstraße A, die durch die Straße B zu einem Ring ergänzt wird. Die Einfamilienhausgebiete sind durch drei Stichstraßen mit Wendeplatzen erschlossen.

Für den ruhenden Verkehr sind 0,25 öffentliche Stellplätze je Wohneinheit vorgesehen.

Die östlich der Quadratwege vorhandene Eiben-Bebauung ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden, weil die auf Flurstück Nr. 1709/2 vorhandenen Gemeinschaftsgaragen in Zuge der geplanten Nordumgehung abgelöst werden. Als Ersatz wurde eine Fläche nördlich des Gebietes Nr. 3 festgesetzt. Für die 2-3-geschossigen Mehrfamilienhäuser bzw. Geschäftshäuser westlich des Dankoltsweiler Weges sind oberirdische Gemeinschaftsgaragen vorgesehen, während für die 3-4-geschossigen Gebäude lediglich Zufahrten für Tiefgaragen im jeweiligen Untergeschoß festgesetzt sind.

Bei den Ein- und Zweifamilienhäusern wird die Einbindung der Einzelgaragen in die Wohngebäude oder die Anordnung von Doppelgaragen angestrebt. Als Flächen- und kostensparende Variante wird der Bau von überdachten, offenen Stellplätzen mit vorgefertigten Schrankelementen für Autoabstellr und Garagengerät vorgesehen.

Im Hinblick auf die ständig steigenden Ansprüche an die Wohnqualität soll durch eine umfassende Gründerung der Wohnwert der Siedlung erhöht werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten für die Grünflächen werden dabei bewußt eingeschränkt, auch um die Anlage- und Unterhaltungskosten niedrig zu halten.

Die Bedeutung des Dankoltsweiler Weges als gute Verbindung zwischen Stadtzentrum und Landschaft sowie als Erholungszone mit Spieleinrichtungen für ca. 1000 Einwohner in einem Naherholt von ca. 500 m Radius rechtfertigt die Festsetzung der begleitenden Grünflächen als öffentliches Grün zumindest auf der Seite mit dem alten Baumbestand.

Der Kindergarten wurde den öffentlichen Spielflächen räumlich zugeordnet. Damit soll erreicht werden, daß die Spielflächen des Kindergartens sowie die öffentlichen Spielflächen teilweise und (oder) zeitweise gemeinsam genutzt werden können. Kindergarten und öffentliche Spielflächen sollen deshalb auch gemeinsam gestaltet werden, wobei die Möglichkeiten einer Nutzungsverflechtung zu prüfen wären.

Öffentliche Spielplätze für die Einzelhäuser sind im Bereich der Wendehämmer angeordnet, da sich dort erfahrungsgemäß Kinder zum Rollschuhlaufen, Ballspiel etc. aufhalten. So sind die Kinder nicht nur auf den Wendehammer als einziger Spielmöglichkeit angewiesen.

Es wurde davon ausgegangen, daß bei der Bebauung zwischen der Straße A und der Straße B der Anteil der von der Gemeinschaft zu unterhaltenden Flächen möglichst gering gehalten wird. Anlage, Nutzung und Unterhaltung der städtischen Grundstückszonte soll deshalb den Bewohnern der jeweiligen Erdgeschoßwohnung übertragen werden. Zur Abschirmung gegenüber den Nachbarwohnungen wird ein Flechtzaun von 1,50 m Höhe mit darüber liegenden Ranken vorgesehen. Mit Hilfe von Kletterpflanzen läßt sich so der Sichtschutz an den gewünschten Stellen auf 2,10 m erhöhen, ohne daß die obenliegenden Rankpflanzenelemente zu wenig belichtet werden. Die übrige Grundstückszonte, z. B. Kinderspielplätze, Schutzpflanzungen, Gemeinschaftsgaragen und die mit öffentlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen sind von der jeweiligen Eigentümergemeinschaft einer Hausgruppe auszulegen und zu unterhalten.

Die Wohngebiete der Einfamilienhäuser entlang der Durchgangsstraße sind zur Straße hin orientiert und damit in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt. Die vorgesehenen Sichtschutzhecken sollen den nicht einsehbaren und damit vielfältiger nutzbaren Gartenraum vergrößern. Außerdem wird das Straßenbild durch die begrünten Zäune in Verbindung mit den Garagenhöfen zum wohnlichen Charakter der Straßen beitragen.

Die Vorgärten der Einfamilienhäuser sollen offen gehalten und nur an den Gebäuden höher begrünt werden, um ein einheitliches und großräumiges Straßenbild zu erreichen. Die vorgesehenen Baumpflanzung zwischen den Gebäuden soll die Bebauung räumlich schließen. Außerdem werden hierdurch ungünstige klimatische Nebenwirkungen der Gebäudehöhe (Windkissen) gemildert.

Um die Siedlung "Rot Kreuz" besser mit dem Fußwegenetz und den öffentlichen Einrichtungen des neuen Baugebietes zu verbinden, sind die Gebäude Nr. 58 und 60 eingezogen und ein Durchgang für Fußgänger zwischen den beiden Gebäuden vorgesehen worden.

Für die Versorgung des Geltungsbereiches des BPE und die drei anschließenden, bereits bestehenden Baugebiete mit insgesamt ca. 1000 Einwohnern ist in zentraler Lage ein Kindergarten für zwei Gruppen geplant.

Außerdem wird in verkehrsgünstiger Lage, an der westlichen Einmündung der Straße B in die Straße A, die Errichtung einer Gaststätte und einiger Ladengeschäfte für den täglichen Bedarf ermöglicht durch die Festsetzung von "Allgemeinen Wohngebieten", wobei die Ausnahmen der § 4 (3) 1. - 4. BauNVO regelnaus sind. Im gesamten übrigen Gebiet sind diese "Ausnahmen im Allgemeinen Wohngebiet" nicht zulässig, sodaß die einzelnen Gebäude Einzelhäusern nur in der jeweils optimalen Lage errichtet werden können.

Der Bebauungsplan "Dankoltsweiler Weg" wird die Errichtung des ersten größeren Wohngebietes in Ellwangen, nach den verschiedenen Eigentumsformen, vorbereiten. Dabei sollen auch die neuesten Erkenntnisse des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Deshalb soll bei allen Maßnahmen auf die Verminderung von Lärm und Abgasen besonders geachtet werden. Dies wird einerseits mit der differenzierten Höhenentwicklung der Bebauung, die gegenseitige Abschirmung durch Baulückenführung befürchten läßt, andererseits durch den Schutz vorhandener, historischer Baumbestände im Osten des Gebietes begründet.

Entlang der geplanten Nordspange sind an der Einmündung der K 3227 noch die Lärmschutzwall vorgesehen, um den Straßenlärm, insbesondere aus dem Bereich des Knotenpunktes, von den östlichen Wohngebieten abzuhalten.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den im Zuge der Nordspange in der Daimlerstraße im Bau befindlichen Hauptsammler, zunächst in die bestehende mechanische Kläranlage der Stadt, später in die neue mech.-biologische Kläranlage, deren Bau in Jahre 1975 begonnen werden soll. Die zum Bau notwendigen Mittel sind in den Haushaltsplänen 1974 und 1975 enthalten.

Die Wasserversorgung wird vom Zweckverband Riesgruppe bzw. den Stadtwerken übernommen. Der Anschluß an die Versorgungsnetze von Strom, Gas und Telefon ist gesichert.

In den noch nicht überbauten Teilen des Geltungsbereiches des BPE "Dankoltsweiler Weg" sind vorgesehen:

- ca. 37 eingeschossige Einfamilienhäuser
- ca. 15 zweigeschossige Einzelhäuser
- ca. 25 Reihenhäuser in Gruppen
- ca. 88 Wohnungen in Geschoßhäusern,

insgesamt ca. 190 Wohneinheiten, was bei 3,6 E/WE ca. 540 Einwohnern entspricht.

Das Brutto-Neubauland beträgt ca. 7,4 ha, davon entfallen ca. 25 % auf öffentliche Flächen.

Die Kosten der inneren Erschließung betragen voraussichtlich:

Straßen, Gehwege, Grünflächen	820 000.-- DM
Beleuchtung	90 000.-- DM
Grunderwerb	463 000.-- DM
Kanalisation	450 000.-- DM
Wasserleitungen	190 000.-- DM
Gasleitungen	200 000.-- DM
	2 216 000.-- DM

Diese Kosten werden zu 90 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Die äußere Erschließung ist vorbereitet durch Vergabe des Sammelkanals in der Daimlerstraße und durch den Bau eines Wasserbeschaffungsbrunnens auf dem "Schönenberg". Die nicht im Plan dargestellten Einrichtungen der Infrastruktur sind vorhanden. Bodenordnende Maßnahmen werden von der "Deutschen Bauherrschafts- und Kreditgesellschaft mbH" zusammen mit der Ausführung der gesamten Erschließungsarbeiten durchgeführt.

TEXTTEIL

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BBauG und BauNVO

1.1. Art der baulichen Nutzung §§ 1 - 15 BauNVO

WA_1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) 1.-4. BauNVO sind nicht zulässig, § 1 (6) BauNVO

WA_2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) 1.-4. BauNVO sind zulässig, § 1 (6) BauNVO

1.2. Maß der baulichen Nutzung §§ 16 - 21 BauNVO

Z = I	GRZ = 0,4	GFZ = 0,5
Z = II	GRZ = 0,4	GFZ = 0,8
Z = III	GRZ = 0,4	GFZ = 1,0
Z = IV	GRZ = 0,4	GFZ = 1,1

entsprechend den Eintschrieben im Plan zwingend innerhalb der angegebenen Grenzen festgesetzt

entsprechend den Eintschrieben im Plan
o = offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
g = geschlossene Bauweise § 22 (3) BauNVO

1.3. Zahl der Vollgeschosse § 18 BauNVO u. § 2(7) LBO

Die Stelle setzen die Firstrichtung garantiert zur Gebäudelängsseite) und die Hauptrichtung der Gebäudeneuinde zwingend fest. Die im Plan dargestellten Hausumrisse gelten als Anregung.

1.4. Bauweise § 9 (1) 1b BBauG und § 22 BauNVO

1.5. Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 1b BBauG

1.6. Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (1) 1d BBauG

Erdgeschoß-Fußbodenhöhe max. 0,40 m über vorhandener Geländeoberfläche, im Mittel gemessen. (vergl.: Z.1.)

1.7. Stellplätze und Garagen § 9 (1) 1e und 12. BBauG

Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, § 23 (5) BauNVO. Überdachte Stellplätze sind auf den dafür besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.

sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig, § 14 (1) BauNVO

1.8. Nebenanlagen § 14 (1) BauNVO

1.9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25. BBauG

Die im Plan festgesetzten Pflanzgebote für Einzelbäume, Baumgruppen, Strauchgruppen sowie für bodendeckende Pflanzungen werden durch verschiedene Darstellungen und Zeichen im Einzelnen bestimmt. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Pflanzungen von den einzelnen Grundstückseigentümern bzw. von "Eigentümergemeinschaften" herzustellen, zu unterhalten und zu pflegen.

1.10. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25. BBauG

Die im Plan festgesetzten Bindungen für die Erhaltung von einzelnen Alleebäumen sind durch Planzeichen näher bestimmt. Sollten solche Bäume eingehen, so sind sie durch Nachpflanzung derselben Art zu ersetzen.

1.11. Freizuhaltende Sichtfelder § 9 (1) 10. BBauG

In den mit Sichtzahlen bezeichneten Grundstücksflächen dürfen Sträucher, Hecken, Einfriedungen und sonstige Nutzungen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (2) BBauG und § 111 LBO

2.1. Gebäudehöhen § 111 (1) 6. LBO

Die endgültige Gebäudeoberfläche wird als Basis zur Berechnung der Gebäudehöhe festgesetzt.

Z = I	Höhe an höchstens einer Traufseite max. 4,25 m
Z = II	Höhe an höchstens einer Traufseite max. 6,25 m
Z = III	Höhe bergseits max. 9,75 m
Z = IV	Höhe bergseits max. 12,50 m

gemessen zwischenendgültiger Gebäudeoberfläche und Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut (Oberkante Sparren bzw. Oberkante Gesims oder Brüstung)

sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

2.2. Aufschüttungen und Abgrabungen § 111 (1) 1. LBO

2.3. Dachformen

entsprechend den Eintschrieben im Plan.

WA_1 Z = I Satteldach 20° Neigung
Z = I - II Satteldach 30° Neigung
und Z = III - IV von der talseitigen Länge der talseitigen Fläche sind min 2/3 mit geneigten Dachflächen von 25° Neigung auszuführen.
WA_2 Z = I - III

Bei den Satteldächern können die Firstlinien bis zu einem Viertel der Baulänge auf der Gebäudeseite verschoben werden.
Freistehende Garagen und überdachte Stellplätze sind mit einem horizontalen umlaufenden Gesims auszuführen.

2.4. Äußere Gestaltung § 111 (1) 1. LBO

Die geneigten Dächer sind mit braunem Ziegelmaterial einzudecken.
Bei den Gebäudeaußenwänden sind "reines Weiß" und "grelle Farben" zu vermeiden. (Farbkonzept)

2.5. Garagen § 111 (1) 6. LBO

Die mit öffentlichen Geh- und Fahrrechten belegten Flächen sind zu pflastern oder gleichwertig zu befestigen.

Zwischen Garagentore bzw. Stellplatzabgrenzungen und öffentlicher Verkehrsfläche sind Mindestabstände von 5,50 m einzuhalten. Garagen sind gleichmäßig mit den Wohngebäuden zu planen.

2.6. Einfriedungen

2.6.1. In den mit Planzeichen Nr. 4.24 gekennzeichneten Vorgartenflächen sind keine Einfriedungen zugelassen.

2.6.2. As den mit Planzeichen Nr. 4.26 gekennzeichneten Stellen können Ausnahmen von Flechtzäune (z. B. BONGOSSI) in einer Höhe von 1,75 m bis 2,00 m (Oberkante horizontal) errichtet werden. Detail: Nr. 5.3. Andere Einfriedungen sind hier nicht zulässig. Türen in der Art des Zaunes sind an beliebiger Stelle zulässig.

2.6.3. As den mit Planzeichen Nr. 4.31 gekennzeichneten Stellen können einreihige freiwachsende Hecken der angegebenen Arten angepflanzt werden. Andere Einfriedungen sind hier nicht zulässig.

2.6.4. Hinter den mit Planzeichen Nr. 4.24 bezeichneten Vorgartenflächen sind zwischen den Gebäuden Weidenzäune (Stellgitter an dunkelbraunen, runden Rohrpfosten) von max. 0,75 m Höhe zulässig. Sie sind jedoch auf der Straßenseite mit Sträuchern zu bepflanzen.

2.6.5. Auf den Grenzen zwischen den einzelnen Grundstücken der ein- und zweigeschossigen Bebauung, sowie gegen landwirtschaftliche Grundstücke und Feldwege sind Weidenzäune wie 2.6.4. zulässig. Gegenüber Grundstücken, die regelmäßig mit Gespann oder Schlepper bearbeitet werden, ist ein Abstand von 6,00 m von der Grenze einzuhalten. § 11 (1) NRG

2.6.6. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind durchbrochene Flechtzäune (z. B. BONGOSSI) auch auf der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von max. 2,10 m zulässig. (Detail: 5.4.)

2.6.7. Für die Bebauung innerhalb des Straßenringes sind Flechtzäune wie 2.6.6. in Nord-Süd-Richtung, jeweils an der Grenzeno einer Wohneinheit, auf eine Länge von mind. 6,0 m anzubringen und zu unterhalten. Detail: 5.3.

2.7. Heizungsart § 111 (1) 3. LBO

Zum Schutz vor Luftverunreinigung dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Öfen für feste und flüssige Brennstoffe nur Koch- und Heizherde nicht verbrannt werden. Ausgenommen sind die bereits bestehenden Wohngebäude sowie die Bebauung von offenen Kaminen.

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BBauG

zu 2.4. ✕ Die im Plan eingetragenen Trafostationen müssen gestalterisch in gleicher Weise wie die direkt anschließenden Garagen durchgeführt werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

4.1 WA_1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO ohne Ausnahmen

4.2 WA_2 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO mit Ausnahmen

4.3 Gemeinbedarfsfläche Kindergarten § 9 (1) 8. BBauG

4.4 Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 10. BBauG

4.5 Rohtfelder § 9 (1) 16. BBauG

4.6 Öffentlicher Spielplatz, allgemein § 9 (1) 8. BBauG

4.7 Öffentlicher Spielplatz für Kleinkinder

4.8 Öffentlicher Spielplatz für Kinder von 3 - 6 Jahren

4.9 Öffentlicher Spielplatz für Jugendliche

4.10 Spielplatz auf privaten Baugrundstücken nach LBO

4.11 Verkehrsgrün § 9 (1) 8. BBauG

4.12 Öffentliche Parkanlage § 9 (1) 8. BBauG

4.13 Bindung für die Erhaltung eines Alleebaumes (Aesculus parviflora - Kastanie)

4.14 Bindung für die Erhaltung eines Alleebaumes (Tilia cordata - Linde)

4.15 Pflanzgebot für einen Alleebaum, Standort zwingend. (Aesculus parviflora - Kastanie)

4.16 Pflanzgebot für einen Alleebaum, Standort zwingend, (Tilia cordata - Linde)

4.17 Pflanzgebot für einen Einzelbaum, Standort ungefähr, (Quercus pedunculata - Eiche)

4.18 Pflanzgebot für einen Einzelbaum, Standort ungefähr, Artenauswahl frei, ausgenommen rote, blaue und gelbe Belaubung oder Benadelung sowie panaschierte Arten.

4.19 Pflanzgebot für gemischte Baum- und Strauchbepflanzung. Zulässige Arten:
Bäume:
Quercus pedunculata - Stieleiche
Sorbus aucuparia - Eberesche
" aucuparia - " "
" villmorriana - " "
Sträucher:
Taxus baccata - Eibe
Crataegus prunifolia - pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna - Weißdorn
Viburnum lantana - wolliger Schneeball
Cornus mas - Kornkirschbeere
Ligustrum vulg. acutifolium - Liguster
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Zusätzlich für Gartenseite:
Buxus sempervirens - Buchsbaum
Ribes alpinum - Alpenjohannisbeere
Ligustrum vulg. lodense - Zwergliguster
Zusätzlich für die Gartenseite:
Parkrosen Lieblichrich
" Dirigent
" Paulsharm
" Lyrik
" Klaus Groth

4.20 Pflanzgebot für Strauchgruppen
Zulässige Arten:
Amelanchier laevis - Felsenbirne
Prunus laurocerasus Zabeliana - Kirschlorbeer
Pyracantha coer., Teuf Zwiebenahn - Feuerdorn
Mahonia aquifolium - Mahonie

4.21 Pflanzgebot für einreihige, freiwachsende Hecken
Abstand der Pflanzen von der Grundstücksgrenze 1,20 m.
Zulässige Arten: Pyracantha coccinea - Feuerdorn
Berberis hybr. gagnepainii - Berberitze
Berberis stenaeae subcoelialata - Berberitze

4.22 Pflanzgebot für Vorpflanzung vor Flechtzäunen gem. Detail Nr. 5.3
Zulässige Arten: Hypericum pat. Hidcote Gold - Johanniskraut
Cotoneaster dammeri Skogholmen - Zwergmispel
Lonicera heckrotii - Geißblatt
Clematis jackmanii - Waldrebe
Clematis montana rubens - Waldrebe

4.23 Pflanzgebot für bodendeckende Pflanzung.
Zulässige Arten: Cotoneaster dammeri Skogholmen - Zwergmispel
Symphoricrpus chen. Hancock - Schneebeere

4.24 Pflanzgebot für bodendeckende Pflanzung.
Zulässige Arten: wie bei Nr. 4.23 oder reine Rasenfläche. Darstellung eines einzelnen Baum- und Strauchgruppen mit bis zu 3,0 m Abstand vom Gebäude zulässig.

4.25 Pflanzgebot für reine Rasenfläche.

4.26 Flechtzäune (z. B. BONGOSSI) wie Detail Nr. 5.3.

4.27 Standplätze für Müllbehälter Detail Nr. 5.5

4.28 Umspannstation

4.29 H Bushaltestelle

4.30 Straßenbegrenzungslinie

4.31 Schrammbord

4.32 Fahrbahnen

4.33 Öff. Parkfläche oder Verkehrsgrün — Verkehrsflächen § 9 (1) 3. BBauG

4.34 Gehweg

4.35 Straßenbegrenzungslinie

4.36 Fußweg

4.37 mit Fahrrecht für die Anliegerm des Kindergartens belastete Flächen § 9 (1) 11. BBauG

4.38 Mit öffentlichem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Flächen § 9 (1) 11. BBauG

4.39 St Stellplätze

4.40 GSt Gemeinschafts-Stellplätze

4.41 ÜSt Überdachte Stellplätze

4.42 Ga Garagen

4.43 GGa Gemeinschaftsgaragen

4.44 TGa Zufahrt zu Tiefgaragen

4.45 Sch Schrankelemente

4.46 Abgrenzung des Maßes der Nutzung

4.47 Grundstücksgrenzen vorhanden

4.48 Grundstücksgrenzen geplant

4.49 Baugrenzen § 23 (3) BauNVO

4.50 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (5) BBauG

4.51 Hauptrichtung der Gebäude (Firstrichtung)

4.52 (I-II) Zahl der Vollgeschosse zwingend § 18 BauNVO

4.53 0,4 Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO

4.54 1,0 Geschoßflächenzahl GFZ § 20 BauNVO

4.55 o Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO

4.56 g geschlossene Bauweise

4.57 20° Dachneigung § 111 (1) LBO

4.58 Unterschiedliche Festsetzung

5.1 ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE M. 1:100

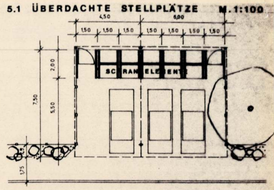

5.2 ÜST. + GARAGEN

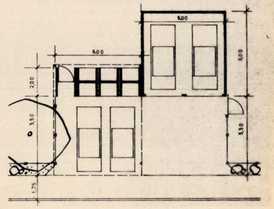

5.3 FLECHTZAUN A M.: 50

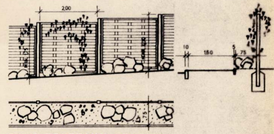

5.4 FLECHTZAUN B

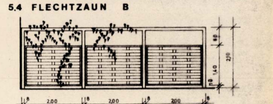
1,80
2,00
1,40
2,00
1,80
2,00
1,80
2,00
1,80